Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/26 88/09/0057

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;
VStG §41;

Rechtssatz

Aus § 41 VStG iVm § 19 AVG ergibt sich, dass die Ladung des Beschuldigten entweder in Form einer "einfachen" Ladung oder eines "Ladungsbescheides" erfolgen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090057.X01

Im RIS seit

06.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at